



09-73-1890

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.
21.030/11/PD

Beilagen



Betreff : Broschüre, welche die Steuerreform erläutert.

Sehr geehrter Herr Minister,

ich erlaube mir, Ihnen hiermit mitzuteilen, dass die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1989 eine Klage in bezug auf die Tatsache untersucht hat, dass die betreffende Broschüre, welche die Steuerreform erläutert und welche von Ihrem Ministerium veröffentlicht worden ist, nicht in deutscher Sprache zur Verfügung steht.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle stellt fest, dass nach dem Wortlaut von Artikel 40, Absatz 2 der Koordinierten Sprachengesetze die unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen in französischer und in niederländischer Sprache verfasst werden müssen. Folglich ist die Klage gesetzlich nicht begründet.

Nichtsdestoweniger besteht unvermeidlich ein Problem hinsichtlich der deutschsprachigen Gegend, und die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat schon mehrere Male die Meinung geäußert, es müsse dafür gesorgt werden, dass jene Bekanntmachungen oder Mitteilungen der zentralen Dienststellen, welche die deutschsprachige Bevölkerung betreffen könnten, auch in deutscher Sprache veröffentlicht werden (siehe folgende Gutachten der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle : Nr. 1980 vom 28. September 1967; Nr. 2397 vom 24. Juni 1971; Nr. 4112 vom 16. September 1976).

.../...

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat in ihrem Gutachten Nr. 2397 betont, dass, wenn eine Mitteilung im Belgischen Staatsanzeiger in französischer und in niederländischer Sprache erscheinen muss, "eine gleichzeitige Veröffentlichung in deutscher Sprache dem Geist der Gesetzgebung nicht zuwiderlaufen würde, da Artikel 40, Absatz 2 der Koordinierten Sprachengesetze nicht das Wort "ausschliesslich" enthält und die Bekanntmachung die Bevölkerung der deutschsprachigen Gegend in gleichem Masse betrifft, wie die Einwohner der anderen Gegenden."

Weiterhin vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle folgende Ansicht : Wenn ein Mitglied der Regierung beabsichtigt, eine Mitteilung - wie die hier behandelte - welche die gesamte Bevölkerung angeht, zu verbreiten, dann wäre es angebracht gewesen, die Abfassung dieser Mitteilung in den drei Landessprachen vorzusehen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungvoll,

Der dt. Vorsitzende,

